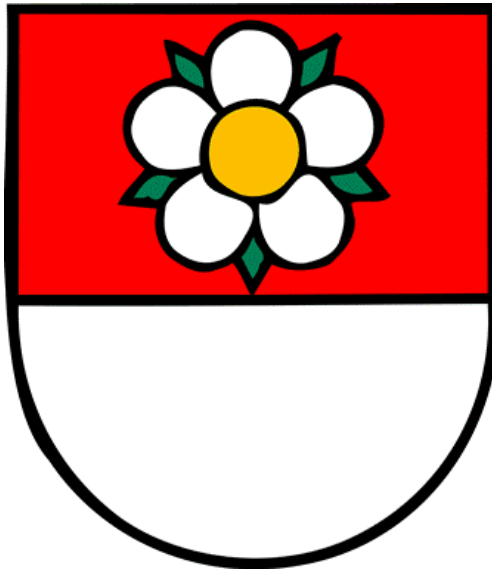


Gemeinde Seltisberg



R E G L E M E N T
über die Entschädigung der Mitglieder
von Behörden, Kommissionen und Organen
der Einwohnergemeinde Seltisberg
vom 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Aufgabenerfüllung.....	3
§ 4 Ablehnung von Vorteilen	3
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	3
§ 6 Entschädigung allgemein	3
§ 7 Pauschalentschädigung	4
§ 8 Sitzungen	4
§ 9 Schulbesuche	4
§ 10 Höhe der Entschädigung	4
§ 11 Übrige Entschädigungen	4
§ 12 Spesenersatz	4
§ 13 Entschädigung von Dritten	4
§ 14 Teuerung.....	4
§ 15 Haftung.....	5
§ 16 Rechtsschutz.....	5
§ 17 Haftpflichtversicherung	5
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 19 Inkrafttreten.....	5
Anhang I.....	6

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

Als Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen (nachfolgend Amtspersonen genannt) gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organen der Gemeinde.

Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Amtspersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 4 Ablehnung von Vorteilen

Amtspersonen ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Amtspersonen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

Die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber den Kontrollorganen der Gemeindeversammlung sowie die Pflicht zur Zeugenaussage vor Gericht bleiben vorbehalten.

§ 6 Entschädigung allgemein

Amtspersonen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

Mit dieser Entschädigung sind ausdrücklich auch die Ansprüche auf Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

§ 7 Pauschalentschädigung

Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates sind sämtliche Sitzungen des Gemeinderates, anderer Behörden und Kommissionen, die Gemeindeversammlungen, Augenscheine, Besprechungen samt Vorbereitungsarbeiten (bei Bezug zu Gemeinderatsmandat) abgegolten.

Für die Mitarbeit als Mitglied in einer anderen Kommission oder Behörde bezieht die Amtsperson die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

Bei Amtspersonen mit einer Pauschalentschädigung (ohne Gemeinderat) kann der Gemeinderat eine Nachzahlung bewilligen, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zum effektiv nachgewiesenen Arbeitsaufwand steht.

§ 8 Sitzungen

Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

§ 9 Schulbesuche

Die Mitglieder des Schulrates (ohne Präsidium) beziehen für Schulbesuche, die wenigstens eine Lektion dauern, das normale Sitzungsgeld.

§ 10 Höhe der Entschädigung

Die Entschädigungen werden von der Gemeindeversammlung im Anhang I zu diesem Reglement beschlossen.

§ 11 Übrige Entschädigungen

Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Amtspersonen, die in Vertretung des Präsidiums ihrer Behörde oder Kommission eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.

§ 12 Spesenersatz

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Personal.

§ 13 Entschädigung von Dritten

Entschädigungen von Dritten, die die pauschal entschädigten Amtspersonen (nur Gemeinderat) im Zusammenhang mit ihrem Mandat erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

§ 14 Teuerung

Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

§ 15 Haftung

Die Amtspersonen haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde rechtswidrig sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

Schadenersatzbegehren gegen Amtspersonen sind an die Gemeinde zu richten.

Wird die Gemeinde von einer geschädigten Person für erlittenen Schaden in Anspruch genommen, so kann sie bei rechtswidrig sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden Rückgriff auf die verantwortliche Amtsperson nehmen.

Im Übrigen richtet sich ihre Haftung nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.

§ 16 Rechtsschutz

Werden Amtspersonen von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

§ 17 Haftpflichtversicherung

Der Gemeinderat schliesst für alle Amtspersonen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die Darlegung zu Pkt. „E. Behörden und Kommissionen“ im Personalreglement vom 1. Juli 2000.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 13. August 2019 genehmigt.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Bernhard Zollinger

Die Vizepräsidentin/Ressort Personal:
Miriam Hersche

Anhang I

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen (Basis: Landesindex 2015 = 100).

1. Pauschalen (gemäss § 7)

i. Gemeinderat

- Gemeindepräsidium CHF 18'000.00
- Mitglieder inkl. Vizepräsidium CHF 14'000.00

2. Sitzungsgeld

i. Behörden, Kommissionen, Wahlbüro und übrige Organe

- Sitzungsansatz pro Stunde CHF 35.00
- Entschädigung für Tagungen und Kurse pro Tag CHF 160.00

3. Ausgaben Verabschiedung von Mitgliedern aus Behörden, Kommissionen, Wahlbüro und übrigen Organen

Ausgaben im Zusammenhang mit der Verabschiedung von Mitgliedern aus Behörden, Kommissionen, Wahlbüro und übrigen Organen, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, sind vorgängig an den Gemeinderat einzureichen und bewilligen zu lassen.